

# § 6 Oö. WBBG

Oö. WBBG - Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 6

### Entschädigung

(1) Für die auf Grund von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 5 verursachten Schäden steht gegenüber dem Bund ein Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zu (§ 1323 ABGB).

(2) § 5 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 12.09.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)